



## Hersteller

Hersteller/Typ: \_\_\_\_\_

## Vermindertes Netznutzungsentgelt

Anwendung des verminderten Netznutzungsentgeltes für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge  ja  nein  
Info: Ein vermindertes Netznutzungsentgelt kann nur gewährt werden, wenn die Ladeeinrichtung als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a (EnWG) ausgeführt wird.  
Hierfür wird für die Messung des Verbrauchs ein separater Zähler und ein Steuergerät für die Kommunikationstechnik benötigt. <sup>4</sup>

## Anlagenerrichter (eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen)

Firmenname: \_\_\_\_\_ Eintragungs-(Ausweis)Nr. \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ bei Netzbetreiber  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

Die Inbetriebsetzung der Ladeeinrichtung/en erfolgt/e am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Anlagenbetreiber

- 1 Direkter Anschluss an das Niederspannungsnetz (Einhaltung der VDE-AR-N 4102).
- 2 Anschluss an eine Unterverteilung bspw. Garage.
- 3 Maximale Schiefast von 4,6 kVA muss eingehalten werden.
- 4 Hierfür wird eine Inbetriebsetzungsmeldung Ihres eingetragenen Elektroinstallationsunternehmens benötigt.

### Hinweis

Zustimmungspflichtige und Anmeldepflichtige Betriebsmittel:

Bei der NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG sind Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Leistung >4,6 kVA anmeldepflichtig. Der Einbau von Ladeeinrichtungen mit einer Leistung >12 kVA bedürfen, zusätzlich zu der Anmeldung, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG.